Satzung

Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Ober-Mörlen e.V.



§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

"Naturschutzbund Deutschland (NABU), Gruppe Ober-Mörlen e.V.", kurz "NABU-Gruppe Ober-Mörlen" oder "NABU Ober-Mörlen"

Der Verein hat seinen Sitz in 61239 Ober-Mörlen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Friedberg (Hessen) eingetragen.

Der Verein wurde 1978 unter dem Namen "Naturschutzgruppe Ober-Mörlen" gegründet.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben

- 1. Aufgabe des Vereins ist der umfassende Schutz der Natur, insbesondere durch die Schaffung und Erhaltung natürlicher Lebensräume sowie die Verbreitung des Naturschutzund des Umweltschutzgedankens zum Wohl der Natur und damit zum Wohl des Menschen.
 Der NABU Ober-Mörlen erfüllt seine Aufgaben insbesondere durch
 - a) das Erhalten, Schaffen und Verbessern von Lebensgrundlagen für eine artenreiche Tierund Pflanzenwelt
 - b) die Durchführung von Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflanzenarten
 - c) öffentliches Vertreten und Verbreiten der Ziele des Natur- und Umweltschutzgedankens,
 z.B. durch Veranstaltungen und Veröffentlichungen
 - d) das Mitwirken bei Planungen, die für den Schutz der Natur und Umwelt bedeutsam sind
 - e) das Einwirken auf Gesetzgebung und Verwaltungen gemäß den genannten Aufgaben sowie das Eintreten für den Vollzug der einschlägigen Rechtsvorschriften
 - f) die Förderung des Natur- und Umweltschutzgedankens unter der Jugend und im Bildungsbereich
- 2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1. die Mitgliederversammlung
- 2. der Vorstand

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Der NABU Ober-Mörlen betreut und vertritt die Mitglieder des Naturschutzbundes Deutschland (NABU) e.V. in seinem Bereich.
- 2. Die Aufnahme als Mitglied erfolgt aufgrund schriftlicher Beitrittserklärung. Über eine etwaige Ablehnung entscheidet der Vorstand des NABU Ober-Mörlen. Die Form der Mitgliedschaft richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesverbands.
- 3. Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Mitgliedsbeitrags verpflichtet. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach den Vorgaben des Bundesverbands.
- 4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt muss spätestens am 1. Oktober auf den 31. Dezember des laufenden Jahres schriftlich gegenüber dem Vorstand des NABU Ober-Mörlen oder einem anderen Organ des Naturschutzbundes Deutschland e.V. erklärt werden.

- 5. Der Vorstand kann Mitglieder ausschließen, wenn sie dieser Satzung und dem Vereinszweck grob zuwiderhandeln. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung an die Mitgliederversammlung möglich, die dann mit Mehrheit endgültig entscheidet.
- 6. Dem NABU Ober-Mörlen können "Ortsgruppenmitglieder" angehören, die nicht im Naturschutzbund Deutschland Mitglied sind. Sie sind nur als "fördernde Mitglieder des NABU Ober-Mörlen" anzusehen. Ihr Beitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Diese Ortsgruppenmitglieder können keine Ämter im geschäftsführenden Vorstand ausüben. Eine Neuaufnahme solcher Ortsgruppenmitglieder ist nicht möglich.

§ 5 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus allen Vereinsmitgliedern, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 25% der Mitglieder dies beantragen.
- 3. Eine Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden.
- 4. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer
 - b) die Entgegennahme und Diskussion des zu erstattenden Tätigkeitsberichts des Vorstands
 - c) die Entgegennahme und Diskussion des Kassenberichts
 - d) die Entlastung des Vorstands
 - e) die Änderung der Satzung (näheres ist in § 11 geregelt)
 - f) die Diskussion aller grundsätzlichen Fragen des Vereins.
- 5. Zur Mitgliederversammlung ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich einzuladen. Über Punkte, die in der schriftlichen Einladung nicht enthalten waren, können nur Beschlüsse herbeigeführt werden, wenn die Mitgliederversammlung dem mit 2/3 Mehrheit zustimmt.
- 6. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der Anwesenden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.
- 8. Über alle Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Die Niederschriften sind von dem/der Schriftführer/in und einem weiteren Mitglied des Teamvorstands zu unterzeichnen.

§ 6 Vorstand

- 1. Den Vereinsvorstand bilden sechs gleichberechtigte Vorstandsmitglieder (Teamvorstand) und zusätzlich bis zu vier Beisitzer.
 - Der Vereinsvorstand bestimmt jeweils eine Person aus dem Teamvorstand zum/zur Kassenwart/in, Schriftführer/in, Jugendleiter/in und Betreuer/in für das Naturschutzgebiet Magertriften.
- 2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Teamvorstands. Alle Mitglieder des Teamvorstands sind alleine vertretungsberechtigt. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3. Die Amtsdauer des Vorstands beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand ordnungsgemäß gewählt ist.
- 4. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse der Mitgliederversammlung in eigener Verantwortung.
- 5. Sämtliche Handlungen von Vorstandsmitgliedern, die Unkosten oder Verbindlichkeiten des Vereins oberhalb einer Höhe von 250 Euro zur Folge haben, bedürfen eines vorhergehenden Beschlusses des Vorstands. Eine Stellungnahme eines Mitglieds des Vorstands im Namen des Vereins zu einem oder mehreren wichtigen Punkten im Sinne des § 2 dieser Satzung bedarf der vorhergehenden Meinungsbildung und Beschlussfassung des Vorstands.
- 6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- 7. Die Ämter des Vereinsvorstands werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann davon abweichend beschließen, dass den Vorstandsmitgliedern für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§ 7 Beiträge

- 1. Der jährliche Beitrag der NABU-Mitglieder wird durch die Bundesvertreterversammlung festgesetzt.
- 2. Der jährliche Beitrag der fördernden und übrigen Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung des Vereins festgesetzt.
- 3. Beiträge werden am 1. Januar des laufenden Kalenderjahres bzw. sofort bei Eintritt eines Mitglieds fällig. Die nicht übertragbaren Mitgliedsrechte des laufenden Jahres ruhen, wenn bis zum 31. Dezember des Vorjahres der Beitragspflicht nicht entsprochen wurde.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt folgendes:

- a) Beschlüsse sind gültig, wenn sie von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- b) Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, es sei denn, dass geheime Abstimmung beantragt wird.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Paragraphen 5, 11, 12 und 13.

§ 9 Kassenprüfung

Für das Kassen- und Rechnungswesen ist der/die von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenwart/in verantwortlich. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer/innen. Die Amtsdauer der Kassenprüfer/innen beträgt zwei Jahre.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung kann von der Mitgliederversammlung nur vorgenommen werden, wenn

- 1. die Absicht der Satzungsänderung in der Tagesordnung enthalten war,
- 2. die Mitgliederversammlung der Satzungsänderung mit 2/3 Mehrheit zustimmt.

§ 12 Vereinsrecht

Im Zweifel über die Auslegung dieser Satzung gelten die Vorschriften des Vereinsrechts des BGB (§ 21 ff.) sinngemäß.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgen. Sie muss mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist unter Angabe des Zwecks mit einer Frist von mindestens einem Monat einzuberufen.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an den Naturschutzbund Deutschland, Kreisverband Wetterau e.V., zwecks Verwendung für die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Ober-Mörlen.

§ 14 Datenschutz

- Der Verein erfasst, speichert und verarbeitet personenbezogene Daten mittels EDV. Eine Weitergabe findet nicht statt. Die gespeicherten Daten stehen ausschließlich dem Vorstand zur Verfügung, von dem sie vertraulich behandelt werden.
- 2. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, über seine gespeicherten Daten Auskunft zu erhalten. Der Antrag ist in schriftlicher Form an den Vorstand zu stellen.